

## Zweiter Teil

## Bestimmungen für den Schiffsverkehr

## 1. Abschnitt

## Meldewesen

## § 7

## Einlaufen

(1) Jeder Kapitän hat sich nach Ankunft des Fahrzeuges im Hafengebiet und nach Erledigung der Grenzabfertigung unverzüglich unter Vorlage der Ladungs- und Schiffspapiere und des Nachweises über die erfolgte Grenzabfertigung beim Hafenskapitän zu melden und hierbei auf die an Bord befindlichen gefährlichen Güter hinzuweisen.

(2) Der Hafenskapitän hat der Hafenzentrale den Namen, die Art der Ladung und den vorgesehenen Liegeplatz eines Fahrzeuges zu melden, das mit gefährlicher Ladung im Hafengebiet eintrifft.

(3) Die Hafengebühren werden durch die Hafenverwaltung erhoben.

## § 8

## Auslaufen

(1) Der Kapitän, sein Vertreter oder Beauftragter hat dem Hafenskapitän das Auslaufen des Fahrzeuges anzuzeigen.

(2) Die Anzeige darf erst dann erfolgen, wenn der Kapitän sämtliche Verbindlichkeiten erfüllt hat.

(3) Der Hafenskapitän erteilt die Genehmigung zum Auslaufen der Fahrzeuge. Er stellt für das Fahrzeug einen Passierschein aus, der bei der Grenzabfertigung unaufgefordert dem Kontrollorgan vorzulegen ist.

## § 9

## Befreiung von der Meldepflicht

(1) Die Hafenbehörde ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Hafenzentralen Fahrzeuge von den An- und Abmeldepflichten gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 zu befreien.

(2) Wurde eine Befreiung gemäß Abs. 1 ausgesprochen, so hat der Hafenskapitän die zuständigen Organe für die Paß- und Zollabfertigung vom Ein- und Auslaufen dieser Fahrzeuge in Kenntnis zu setzen.

## 2. Abschnitt

## Schiffsverkehr

## § 10

## Liegeplätze

(1) Der Hafenskapitän weist den Fahrzeugen im Einvernehmen mit der Hafenverwaltung und der zuständigen Zolldienststelle einen Liegeplatz zu.

(2) Während des Aufenthaltes im Hafengebiet ist jedes Fahrzeug mit einer ausreichenden Wache zu besetzen, die einen wirksamen Brandschutz an Bord ausüben kann und sonstige für die Sicherheit des Fahrzeuges notwendigen Arbeiten gewährleistet. Der Hafenskapitän kann für kleinere Fahrzeuge Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

## § 11

## Tiefgang und Freibord

Der Hafenskapitän kontrolliert die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Freibords und die Tiefe der Hafengewässer.

## § 12

## Sturmwarnungen

(1) Der Hafenskapitän ist verpflichtet, Wetterberichte sowie nautische Warnungen an gut sichtbarer Stelle im Hafen auszuhängen.

(2) Sturmwarnungen sind den Kapitänen der im Hafen liegenden Fahrzeuge zur Kenntnis zu geben.

## § 13

## Ankern

Im Hafengebiet darf ein Fahrzeug nur mit vorheriger Genehmigung des Hafenskapitäns vor Anker liegen.

## § 14

## Anlegen und Ablegen

(1) Beim An- und Ablegen müssen alle über die Reling des ein- oder auslaufenden Fahrzeuges hinausragenden Teile eingezogen werden, um eine Beschädigung der Kaianlagen und Anleger oder der auf dem Ufer stehenden Geräte (z. B. Kräne und Eisenbahngüterwagen) zu vermeiden. Die Fahrzeuge müssen mit dem Bug nach See vertäut werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hafenskapitäns.

(2) Wasserseitig über die Reling hinausragende Schiffs- oder Ladungsteile müssen bei Tage durch eine rote Flagge und bei Nacht durch ein weißes Licht gekennzeichnet sein.

(3) Über den Kai hinausragende Teile der Lade- und Löschanlagen oder sonstige überragende Teile sind bei Nacht durch ein rotes Licht und bei Tage durch eine rote Flagge kenntlich zu machen.

(4) Die Fahrzeuge dürfen nur an den für das Anlegen bestimmten Pollern, Ringen oder Dalben festgemacht werden. Die Benutzung einzelner Dalbenpfähle, der Verbindungsstücke sowie der Reibpfähle zum Festmachen ist nicht gestattet.

(5) Die Poller- und Festmacherringe auf den Kaianlagen sind für das Vertäuen der Fahrzeuge frei zu halten.

(6) An Bollwerken und Kaimauern, die mit Gleisanlagen versehen sind, dürfen die Eisenbahnschienen nicht als Widerlager beim Abbäumen benutzt werden.

(7) Jedes Fahrzeug hat beim An- und Ablegen Fender in ausreichender Anzahl zu verwenden.

(8) In den Häfen besteht Festmacherzwang. Das gilt nicht für die Fischerei- und Technische Flotte.

(9) Jedes im Hafen liegende Fahrzeug muß einen Landgang ausbringen, der während der Dunkelheit zu beleuchten ist. Die Festmachertrossen sind mit Rattenblechen zu versehen. Ausnahmen regelt der Hafenskapitän im Einvernehmen mit dem Hafenzentralen.

(10) Lade- und Löschvorrichtungen (z. B. Kräne und Verladebrücken) sind während der An- und Ablegemanöver aus dem Bereich der manövrierenden Fahrzeuge zu bringen.

(11) Arbeits- bzw. Rettungsboote dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Hafenskapitäns zu Wasser